



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

Zwischen-Update 2/2022: AKTUELLES STEUERRECHT DAS STÄNDIGE WISSENS-UPDATE

www.aktuelles-steuerrecht.info



1

REFERENT

IHR HEUTIGER REFERENT



Dipl.-Finw. MICHAEL SEIFERT (Steuerberater)

2

Agenda

3

AGENDA

ÜBERSICHT

	Mai 2022
Blick nach Berlin	Überblick über den Stand der laufenden Gesetzgebungsverfahren
Abgeltungsteuer	Verfassungsmäßigkeit auf dem Prüfstand
Vorsorgeaufwendungen	Scheidung und Wiederauffüllungszahlungen
§ 23 EStG	Eigennutzung bei zeitweiser Vermietung
Verfahrenspfleger	Umsatzsteuerfreiheit
Nachlassverbindlichkeiten	Gleich lautender Erlass der Länder v. 9.2.2022
Kurz und bündig	Weitere aktuelle Hinweise

4

Blick nach Berlin

5


 BLICK NACH BERLIN

STEUERENTLASTUNGSGESETZ 2022

Zeitplan

- | | |
|---|------------|
| ▪ Bundeskabinett
siehe BT-Drucksache 20/1412 v. 13.04.2022 | 16.03.2022 |
| ▪ 1. Lesung Bundestag | 08.04.2022 |
| ▪ Anhörung Finanzausschuss Bundestag | 25.04.2022 |
| ▪ 2./3. Lesung Bundestag | 13.05.2022 |
| ▪ Bundesrat | 20.05.2022 |

6

STEUERENTLASTUNGSGESETZ 2022**Inhaltliche Änderungen**

- Anhebung des Grundfreibetrags rückwirkend ab 2022 von derzeit 9.984 EUR auf 10.347 EUR (Einzelveranlagung)
- Anhebung des ArbN-Pauschbetrags rückwirkend ab 2022 auf 1.200 EUR
- Erhöhung der Entfernungspauschale ab dem 21. Ekm auf 0,38 EUR rückwirkend ab 2022

Zusätzlich geplant

- Kinderbonus 2022 i. H. v. 100 EUR (Auszahlung i.d.R. im Juli 2022)
- Energiepreispauschale von 300 EUR (Ausgleich erwerbsbedingter hoher Wegekosten)
 - Auszahlung durch den ArbG i.d.R. im September 2022
 - Minderung der ESt-Vorauszahlungen zum 10.9.2022
 - Minderung im Rahmen der ESt-Veranlagung 2022

IV. CORONA-STEUERHILFEGESETZ**Zeitplan**

- | | |
|---|------------|
| ▪ Bundeskabinett
siehe BT-Drucksache 20/1111 v. 21.03.2022 | 16.02.2022 |
| ▪ 1. Lesung Bundestag | 07.04.2022 |
| ▪ Anhörung Finanzausschuss Bundestag | 09.05.2022 |
| ▪ 2./3. Lesung Bundestag | 20.05.2022 |
| ▪ Bundesrat | 10.06.2022 |

IV. CORONA-STEUERHILFEGESETZ

Inhaltliche Änderungen

- Steuerfreier **Pflegebonus** rückwirkend ab 18.11.2021 bis 31.12.2022.
- Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zum **Kurzarbeitergeld** (bis 6/2022).
- Verlängerung der Regelungen zur **Homeoffice-Pauschale** bis Ende 2022.
- Verlängerung der **degressiven Abschreibung** auf Anschaffungen bis zum 31.12.2022.
- Höchstbetrag beim ertragsteuerlichen **Verlustrücktrag** wird bis Ende 2023 verlängert (10 Mio. EUR bzw. 20 Mio. EUR).
- Ertragsteuerlicher Verlustrücktrag wird auf zwei Jahre ausgeweitet (aber: Teilverzicht auf den Verlustrücktrag nicht mehr zulässig).
- **Investitionsfristen** für Reinvestitionen nach **§ 6b EStG** werden um ein Jahr verlängert.
- **IAB-Fristen**, die Ende 2022 auslaufen, werden um ein Jahr verlängert.

IV. CORONA-STEUERHILFEGESETZ

Pflichtveranlagung VZ 2020

Steuerlich nicht beratene Personen

- Fristablauf
31.10.2021
- § 108 Abs. 3 AO

01.11.2021
02.11.2021

Steuerlich beratene Personen

- Bislang
31.05.2022
- Geplant
31.08.2022
- Geplante Änderung ist bereits vorab anzuwenden (BMF v. 1.4.2022 – BStBl I 2022, 319)

ZWEITES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER AO UND DES EGAO**Zeitplan**

- | | |
|---|------------|
| ▪ Bundeskabinett
BR-Drucksache 157/22 vom 08.04.2022 | 30.03.2022 |
| ▪ 1. Lesung Bundestag | 12.05.2022 |
| ▪ Anhörung Finanzausschuss Bundestag | 16.05.2022 |
| ▪ 2./3. Lesung Bundestag | 24.06.2022 |
| ▪ Bundesrat | 08.07.2022 |

ZWEITES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER AO UND DES EGAO**Inhaltliche Änderungen**

- Rückwirkende Anpassung des Zinssatzes nach § 233a AO
 - 0,15 % (Monat) bzw. 1,8 % p.a.
 - Gilt rückwirkend ab Verzinsungszeiträume 2019
 - Vertrauensschutzregelung
 - Angemessenheit des Zinssatzes wird wenigstens alle drei Jahre evaluiert
- Bilanzsteuerrechtliche Folgewirkungen
 - IDW v. 25.02.2022
Fachausschuss Unternehmensberichterstattung
 - Geplanter Zinssatz ist bei noch „offenen“ Abschlüssen zu berücksichtigen

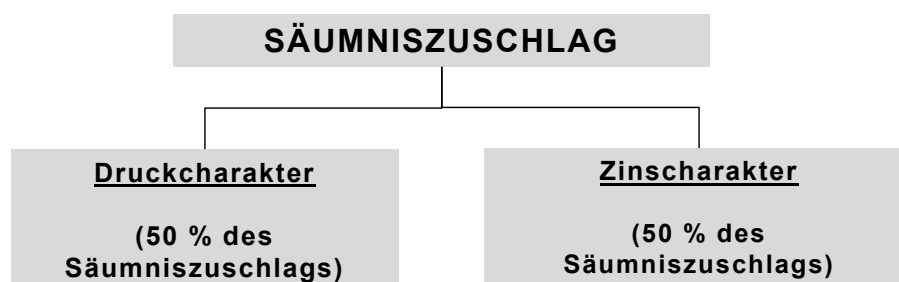
ZWEITES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER AO UND DES EGAO

Inhaltliche Änderungen

Nach Auffassung des FAB ist es (ungeachtet dessen, dass sich im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch noch Änderungen ergeben können) sachgerecht, den im RefE vorgesehenen Zinssatz bei der Beurteilung der gesetzlichen Vertreter des derzeit besten Schätzwerts für den künftig bis auf Weiteres maßgeblichen Zinssatz bei der Bemessung von Rückstellungen für Nachzahlungszinsen zu berücksichtigen (Grundlage für die Ermittlung des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags, § 253 Abs. 1 Satz 2 Alt. 2 HGB, bzw. des *best estimate*, IAS 37.36, der Zinsschuld), die in solchen HGB- und IFRS-Abschlüssen anzusetzen sind, deren Aufstellung bis zum Ablauf des 23.02.2022 (d.h. dem Tag der Veröffentlichung des RefE des 2. AOÄndG auf der Website des BMF) nicht beendet ist (d.h. in allen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des RefE noch „offenen“ Abschlüssen). Im Falle der Durchführung einer Prüfung des Abschlusses endet dessen Aufstellung mit dem Datum der Erteilung des Bestätigungsvermerks.

ZWEITES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER AO UND DES EGAO

Folgewirkung auf den Säumniszuschlag



ZWEITES GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER AO UND DES EGAO

Folgewirkung auf den Säumniszuschlag

- BFH-Beschluss vom 26.05.2021 – VII B 13/21 (ADV)
Säumniszuschlag ist in Bezug auf den dort enthaltenen Zinsanteil ab 2012 verfassungsrechtlich bedenklich.



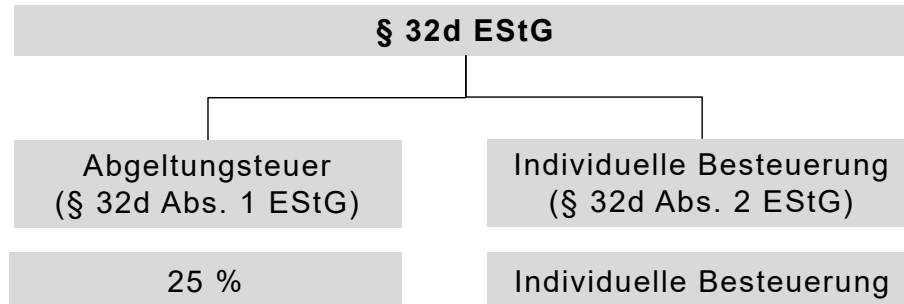
BERATUNGSHINWEIS:

Der BFH-Beschluss berücksichtigt die zeitlich danach ergangenen Beschlüsse des BVerfG v. 8.7.2021 (1 BvR 2237/14 + 1 BvR 2422/17) noch nicht.

- FG Münster v. 11.1.2022 (12 V 1805/21, EFG 2022, 297, Beschwerde eingelegt, Az. des BFH: V B 4/22 (ADV) und v. 4.4.2022 (11 V 2680/21 AO):
Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit ab 2019 im ADV-Verfahren

Einkünfte aus Kapitalvermögen

Verfassungswidrigkeit der Abgeltungsteuer

ABGELTUNGSTEUER**BERATUNGSHINWEIS:**

Nds. FG, Beschluss v. 18.3.2022 – 7 K 120/21
Vorlage an das BVerfG (Az. des BVerfG: 2 BvL 6/22)

ABGELTUNGSTEUER**Hintergründe für die Einführung der Abgeltungsteuer**

- Finanzplatz Deutschland sollte attraktiver werden.
- Steuerhinterziehung sollte bekämpft werden.
- Besteuerung von Kapitaleinkünften im Ausland sollte sichergestellt werden.
- Aussage Bundesfinanzminister (a.D.) Peer Steinbrück:
„Lieber 25 % auf x – als 42 % auf nix“

**BERATUNGSHINWEIS:**

Abgeltungsteuer führe nach Auffassung des Nds. FG **nicht** zur Verwirklichung eines **effektiven Steuervollzugs** oder zur Beseitigung eines strukturellen Vollzugsdefizits. Zudem habe sich die **Möglichkeit** der Finanzverwaltung, im **Ausland** befindliches **Vermögen** zu ermitteln, stark verbessert.

ABGELTUNGSTEUER**ABZIEHBARKEIT DER TATSÄCHLICHEN
WERBUNGSKOSTEN**

Abgeltungsteuer
(§ 32d Abs. 1 EStG)

ausgeschlossen

Individuelle Besteuerung
(§ 32d Abs. 2 EStG)

Kostenabzug zulässig

BERATUNGSHINWEIS:

Ist die Abgeltungsteuer verfassungswidrig, soll eine individuelle Besteuerung erfolgen. Dann dürften auch die tatsächlichen Werbungskosten (z.B. sog. Negativzinsen) zu berücksichtigen sein. Vergleichbare Fälle sollten Hinweis auf das beim BVerfG anhängige Verfahren offen gehalten werden.

Vorsorgeaufwendungen

Scheidung und Wiederauffüllungszahlungen

VORSORGEAUFWENDUNGEN

SCHEIDUNG UND WIEDERAUFFÜLLUNGSZAHLUNGEN**Basisvorsorgeaufwendungen**

- Beiträge zugunsten der gesetzlichen Rentenversicherung
- Beiträge zugunsten der landwirtschaftlichen Alterskasse
- Beiträge zugunsten berufsständischer Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen

(§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) EStG)

- Rürup-Verträge
(§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b) EStG)

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2022 am 11.5.2022

21

21

VORSORGEAUFWENDUNGEN

SCHEIDUNG UND WIEDERAUFFÜLLUNGSZAHLUNGEN**Abzugshöhe**

- Maximal bis zum Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung
(§ 10 Abs. 3 Satz 1 EStG)
- Höchstbetrag ist in bestimmten Fällen zu kürzen
(§ 10 Abs. 3 Satz 3 EStG)
- Abzugsübergangsregelung (§ 10 Abs. 3 Satz 4 EStG)

2013	76 %	2019	88 %
2014	78 %	2020	90 %
2015	80 %	2021	92 %
2016	82 %	2022	94 %
2017	84 %	ab 2023 (geplant)	100 %
2018	86 %		

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2022 am 11.5.2022

22

22

VORSORGEAUFWENDUNGEN

SCHEIDUNG UND WIEDERAUFFÜLLUNGSZAHLUNGEN**Zu klärende Frage**

Sind Wiederauffüllungszahlungen an ein berufsständisches Versorgungswerk WK?

BFH-Urteil v. 19.8.2021 – X R 4/19	
Sachverhalt	Der Kläger ist als Rechtsanwalt Mitglied eines Versorgungswerks. Im Rahmen der Scheidung ging durch die Scheidungsfolgevereinbarung über den Versorgungsausgleich ein Teil der Rentenanwartschaft auf die vormalige Ehefrau über. Der Kläger leistete eine Wiederauffüllungszahlung von rd. 76.000 EUR und begehrte einen Werbungskostenabzug i. H. v. 88 % (= rd. 67.000 EUR).
Finanzamt	Berücksichtigung nur als Vorsorgeaufwendungen zur Basisvorsorge (Sonderausgaben) unter Beachtung der Höchstabzugsbeträge im Streitjahr.
FG Ba-Wü	Wiederauffüllungsbetrag ist lediglich im Rahmen des Sonderausgabenabzugs zu erfassen.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2022 am 11.5.2022

23

23

VORSORGEAUFWENDUNGEN

SCHEIDUNG UND WIEDERAUFFÜLLUNGSZAHLUNGEN**Entscheidung des BFH**

- Zahlungen an das **Versorgungswerk** sind ihrer Rechtsnatur nach **vorweggenommene Werbungskosten** bei den sonstigen Einkünften.
- Durch die spezialgesetzliche Zuweisung der Altersvorsorgeaufwendungen zu den **Sonderausgaben geht** der Sonderausgabenabzug dem WK-Abzug **vor**.
- Auch Wiederauffüllungszahlungen zur Verhinderung einer Anwartschaftskürzung zählen zu den Basisvorsorgeaufwendungen, die nur im Rahmen einer Höchstbetragsberechnung steuerlich erfasst werden.

**BERATUNGSHINWEIS:**

Auch Wiederauffüllungszahlung stellt einen „**Beitrag**“ i.S.d. § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a) EStG dar. Ein Verlust auf der Beitragsebene wird hierdurch kompensiert.

AKTUELLES STEUERRECHT Zwischen-Update 2/2022 am 11.5.2022

24

24

SCHEIDUNG UND WIEDERAUFFÜLLUNGSZAHLUNGEN

Praxisrelevanz der Entscheidung über den Einzelfall hinaus

- **Ansparphase**
Steuerliche Abzugsmöglichkeit als Sonderausgaben unter Berücksichtigung von Höchstbeträgen. Steuerliche Auswirkung im Entscheidungsfall rd. 5.000 EUR
- **Auszahlungsphase**
Erst in der Auszahlungsphase ist eine Doppelbesteuerung zu prüfen.

BERATUNGSHINWEIS:



- In der Vergangenheit haben sich vergleichbare Wiederauffüllungszahlungen oftmals nur geringfügig als Sonderausgaben ausgewirkt.
- In der Auszahlungsphase sollte ein Augenmerk auf die Vermeidung der Doppelbesteuerung gelegt werden (Wick, RiBFH in DStR 2022, 473).

§ 23 EStG

Kurzfristige Vermietung

VERMIETUNG AN EINZELNEN TAGEN

Blick in das Gesetz

¹Private Veräußerungsgeschäfte (§ 22 Nummer 2) sind

1.

¹Veräußerungsgeschäfte bei **Grundstücken** ... , bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt.

³**Ausgenommen** sind Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung **ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken** oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden;

VERMIETUNG AN EINZELNEN TAGEN

Zu klärende Frage

Ausschließliche Nutzung auch bei Vermietung einzelner Räume an einzelnen Tagen?

Nds. FG, Urt. v. 27.5.2021 – 10 K 198/20, EFG 2022, 113	
Sachverhalt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Immobilienerwerb am 12.4.2011 für 141.000 €. ▪ Einzelne Zimmer im Dachgeschoss werden zwischen 2012 bis 2017 tageweise an Messegäste vermietet (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung). ▪ In der übrigen Zeit wurden die Zimmer als Kinderzimmer genutzt. ▪ Immobilienverkauf in 2017 für 294.500 €; Kaufpreis floss 2018 zu.
Finanzamt	Steuerpflicht gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG in Bezug auf das Dachgeschoss. FA setzte einen anteiligen Veräußerungsgewinn an (rd. 34.000 €).
FG Nds.	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein privates Veräußerungsgeschäft. ▪ Vermietete Gebäudeteile sind keine selbständigen Wirtschaftsgüter. ▪ Dachgeschoss ist nicht einzeln veräußerbar.

VERMIETUNG AN EINZELNEN TAGEN

Blick in das Gesetz (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG)

¹Private Veräußerungsgeschäfte (§ 22 Nummer 2) sind

1.

¹Veräußerungsgeschäfte bei **Grundstücken** ... , bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung **nicht mehr als zehn Jahre** beträgt.

³**Ausgenommen** sind Wirtschaftsgüter, die im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung **ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken** oder im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden;

VERMIETUNG AN EINZELNEN TAGEN

§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG

Veräußerung von Grundstücken bzw. grundstücksgleichen Rechten

Frist:

Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt nicht mehr als 10 Jahre

Nicht steuerbar

- Alternative 1: Nutzung im Zeitraum zwischen Anschaffung oder Fertigstellung und Veräußerung ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken
- Alternative 2: Nutzung im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren zu eigenen Wohnzwecken

§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG

Veräußerungsgeschäfte bei **anderen Wirtschaftsgütern**

Fristen:

- Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt nicht mehr als **1 Jahr**
- Bei WG, aus deren Nutzung als Einkunftsquelle zumindest in einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt werden, erhöht sich der Zeitraum auf 10 Jahre

Nicht steuerbar

Veräußerungen von Gegenständen des täglichen Gebrauchs

§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG

Veräußerung von Wirtschaftsgütern vor deren **Erwerb**

VERMIETUNG AN EINZELNEN TAGEN**ENTSCHEIDUNGSEINORDNUNG**

Vermietung einzelner
Räume

Az. des BFH: IX R 20/21

Nutzung einzelner Räume als
häusliches Arbeitszimmer

BFH-Urt. v. 1.3.2021 – IX R
27/19, BStBl II 2021, 680

BERATUNGSHINWEIS:

- Häusliches Arbeitszimmer: Nutzung ausschließlich oder fast ausschließlich zu beruflichen Zwecken – geringfügige Privatnutzung reicht dem BFH für die ausschließliche Nutzung aus.
- Offene Frage: Gilt diese positive Rechtsprechung aus, wenn der ArbN das Arbeitszimmer an den ArbG vermietet und er sich zur ausschließlichen beruflichen Nutzung verpflichtet?

Verfahrenspfleger und UStG

Steuerfreie Leistungen

STEUERFREIE LEISTUNGEN DER VERFAHRENSPFLEGER**Verfahrenspfleger**

- Der Verfahrenspfleger hat die Aufgabe, im Verfahren vor dem Betreuungsgericht die Interessen des Betroffenen (z. B. körperlich behinderter Menschen) zu vertreten.
- Der Anspruch auf rechtliches Gehör soll hierdurch verwirklicht werden.
- Leistungen des Verfahrenspflegers sind für die der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit unterfallenden Umsätze von Betreuern unerlässlich (z. B. Bestellung eines Betreuers setzt die Mitwirkung eines Verfahrenspflegers voraus).
- Verfahrenspfleger in Betreuungssachen: § 276 FamFG*
Verfahrenspfleger in Unterbringungssachen: § 317 FamFG

*Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

STEUERFREIE LEISTUNGEN DER VERFAHRENSPFLEGER**Verfahrensbeistand**

- § 158 FamFG*
- Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen einen Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung der Kindesinteressen erforderlich ist.
 - Verfolgen die Eltern gegensätzliche Interessen, die mit denen ihrer Kinder in Konflikt stehen, müssen die Kinder die Möglichkeit haben, ihrer Interessen geltend zu machen.
 - Dies geschieht durch Verfahrensbeistände, die vom Familiengericht zu solchen zu bestellen sind.
 - Zur Umsatzsteuerfreiheit siehe BFH v. 17.7.2019 – V R 27/17 (soziale Einrichtung i.S. von Art. 132 Abs. 1 Buchst. g) MwStSystR)

STEUERFREIE LEISTUNGEN DER VERFAHRENSPFLEGER

Zu klärende Frage

Ist die Leistung eines gerichtlich bestellten Verfahrenspflegers umsatzsteuerfrei?

	BFH-Urteil v. 25.11.2021 – V R 34/19
Sachverhalt	<ul style="list-style-type: none"> Der Kläger war u. a. als Verfahrenspfleger in Betreuungssachen und in Unterbringungssachen tätig. Der Kläger erklärte hieraus steuerfreie Umsätze.
Finanzamt	Im Anschluss an eine Umsatzsteuer-Sonderprüfung ging das Finanzamt von umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen aus.
Sächsisches FG	Weder aus dem nationalstaatlichen Recht noch nach Unionsrecht ergibt sich eine Umsatzsteuerfreiheit.
Kläger	Steuerfreiheit wie bei einer Tätigkeit als Verfahrensbeistand nach § 158 FamFG (siehe BFH-Urt. v. 17.7.2019 – V R 27/17) komme auch bei Verfahrenspflegern zur Anwendung.

STEUERFREIE LEISTUNGEN DER VERFAHRENSPFLEGER

Entscheidung des BFH

- Revision des Klägers ist begründet und wird an das FG zurückverwiesen.

Entscheidungsgründe

- Für die Verfahrenspfleger in Betreuungs- und Unterbringungssachen ergibt sich keine Steuerfreiheit nach nationalem Gesetz.
- Die Leistungen sind aber nach dem Unionsrecht steuerfrei.
- Leistungen des Verfahrenspflegers sind für die Sozialfürsorge unerlässlich.
- Verfahrenspfleger wird als soziale Einrichtung anerkannt – selbst wenn er mit Gewinnerzielungsabsicht handelt.
- Ungleichbehandlung zwischen Verfahrenspflegern und –beiständen wird verhindert.

STEUERFREIE LEISTUNGEN DER VERFAHRENSPFLEGER

Blick in Art. 132 Abs. 1 Buchst. g MwStSystRL

Die Mitgliedstaaten befreien folgende Umsätze von der Steuer:

- g) „eng mit der Sozialfürsorge und der **sozialen Sicherheit** verbundene **Dienstleistungen** und Lieferungen von Gegenständen **einschließlich** derjenigen, die durch Altenheime, Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als **Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen** bewirkt werden;
- Sozialfürsorge und mit der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen: Leistungen an körperlich oder wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen.
- **Anerkannte soziale Einrichtung** liegt durch die **gesetzlichen Regelungen** vor.
- **Fazit:** Verfahrensbeistände und auch (neu) Verfahrenspfleger erfüllen diese Voraussetzung.

STEUERFREIE LEISTUNGEN DER VERFAHRENSPFLEGER

Ergänzender Hinweis auf die Rechtslage ab 2021

Steuerbefreit sind nach § 4 Nr. 25 Satz 3 Buchst. d) UStG ...

- Verfahrensbeistände in Kindschaftssachen nach § 158 FamFG
- Verfahrensbeistände in Abstammungssachen nach § 174 FamFG
- Verfahrensbeistände in Adoptionssachen nach § 191 FamFG

BERATUNGSHINWEIS:



- siehe weitergehend Grune in AktStR 1/2021 S. 164
- Aus der Gesetzesänderung leitet sich zumindest konkludent eine soziale Einrichtung i.S.d. Unionsrechts ab (siehe Heidner, RiBFH, NWB ZAAAI-58245)

STEUERFREIE LEISTUNGEN DER VERFAHRENSPFLEGER

Rechtsfolge

- Entscheidung dürfte auch für Rechtsanwälte bedeutsam sein.
- Im Rahmen der allgemeinen Festsetzungsverjährung ist eine nachträgliche Berufung auf eine Umsatzsteuerfreiheit möglich.
- Folgewirkung auf den Vorsteuerabzug:
(geänderte) Vorsteueraufteilung nach § 15 Abs. 4 UStG

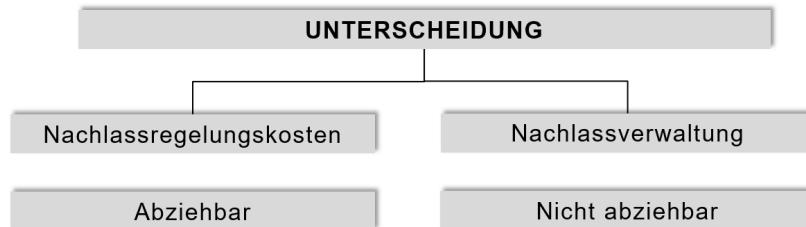
BERATUNGSHINWEIS:



Bislang sind Rechnungen mit gesondertem Umsatzsteuerausweis
ausgestellt: § 14c Abs. 1 UStG - unrichtiger Steuerausweis (Rechnungsberichtigung
erst für den Besteuerungszeitraum der Berichtigung ohne Rückwirkung; siehe auch FG München v. 27.10.2021 – 3 K
742/19, EFG 2022, 526 rkr.)

Nachlassverbindlichkeiten

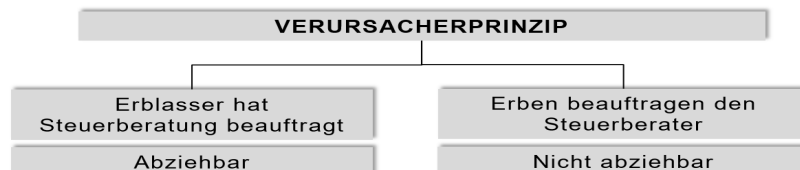
GLE DER LÄNDER VOM 9.2.2022 – BSTBL I 2022, 224

**BERATUNGSHINWEIS:**

- Abziehbarkeit der Steuerberatungskosten für die Steuerangelegenheit des Erblassers sowie die Kosten für die Haushaltsauflösung und für die Räumung einer Wohnung werden neu ausgerichtet
- Reaktion auf aktuelle BFH-Rechtsprechung; siehe hierzu ausführlich: Messner, AktStR 3/2021, 625

GLE DER LÄNDER VOM 9.2.2022 – BSTBL I 2022, 224

Steuerberatungskosten für die Steuerangelegenheiten des Erblassers (ESt-Erkl.)



- **Abziehbar**, wenn die Kosten vom Erblasser herrühren (**Verursacherprinzip**)
 - Erblasser hat noch zu Lebzeiten die Steuerberatung beauftragt.
 - Frühere Beauftragung des Erblassers gilt weiter, sofern keine Kündigung durch die Erben erfolgte.
- **Nicht abziehbar**, wenn erst die Erben nach dem Tod des Erblassers die Steuerberatung (erstmalig) beauftragen.

GLE DER LÄNDER VOM 9.2.2022 – BSTBL I 2022, 224**Steuerberatungskosten für die Steuerangelegenheiten des Erblassers**

- Berichtigung der ursprünglich vom Erblasser abgegebenen Steuererklärung.
- Nacherklärung von Steuern, die der Erblasser hinterzogen hat.
- Abziehbare Nachlassregelungskosten (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 ErbStG)
 - Erben: Gesamtrechtsnachfolge und Berichtigungspflicht (§ 153 Abs. 1 AO)
 - Übernahme der BFH-Rechtsprechung v. 14.10.2020 – II R 30/19, BStBl II 2022, 216 in allen offenen Fällen.
 - Nacherklärungskosten und endgültiger ErbSt-Bescheid

GLE DER LÄNDER VOM 9.2.2022 – BSTBL I 2022, 224**Kosten für Haushaltsauflösung und für die Räumung einer Wohnung**

- **Abziehbar** sind **Nachlassregelungskosten** (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 1 ErbStG)
Auflösung des Haushalts ist darauf gerichtet festzustellen, inwieweit die in der Wohnung befindlichen Gegenstände zum Nachlass gehören.
- **Nicht abziehbare Nachlassverwertungskosten** (§ 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 3 ErbStG)
z. B. Kosten für das Herrichten der Wohnung zwecks Verkaufs.
- **Vereinfachungsregelung der Finanzverwaltung (6 Monatsfrist)**



Kurz und bündig

45


 KURZ UND BÜNDIG

WEITERE AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

- **Digitalabschreibung** BMF-Schreiben v. 22.2.2022 – BStBl I 2022, 187
 - Einjährige Nutzungsdauer für bestimmte Digitalwirtschaftsgüter mit Aufnahme im Bestandverzeichnis.
 - Abschreibung kann im Jahr der Anschaffung in voller Höhe oder über 12 Monate verteilt vorgenommen werden.
 - Anschaffung 1.7.2022 für 2.000 EUR = Sofort oder ½ 2022 + ½ 2023
- **Kryptowährung** und § 23 Satz 1 Nr. 2 EStG
 - Wirtschaftsgut liegt vor
(FG Köln v. 25.11.2021 – 14 K 1178/20, EFG 2022, 677, Rev. eingelegt, Az. des BFH: IX R 3/22)
 - BMF-Schr. v. 15.3.2022 (BStBl I 2022, 242): Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug – Kryptowährung stellt eine Geldleistung dar.

46

WEITERE AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

- **Abgrenzung: Geldleistungen und Sachbezug (§ 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 EStG)**
 - BMF-Schr. v. 15.3.2022 (BStBl I 2022, 242): Lohnsteuerliche Gutscheinkriterien werden weiter konkretisiert.
 - Besonderheit: Einlösung z. B. eines Aral-Gutscheins „auch“ gegen einen Amazongutschein unschädlich (Rz. 24: siehe auch Seifert, NWB 14/2022, 967).
- **Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen (GLE v. 6.4.2022)**
 - Hinzurechnung unterbleibt selbst dann, wenn das Wirtschaftsgut am Bilanzstichtag ausgeschieden ist
(BFH v. 30.7.2020 – III R 24/18 und v. 12.11.2020 – III R 38/17 – siehe auch Kaminski, AktStR 4/2021 S. 753)
 - Bauleitzinsen, die in die HK für unterjährig ausgeschiedene WG des UV eingegangen sind, sind nicht hinzuzurechnen (FG Köln v. 25.11.2021 – 13 K 703/17, EFG 2022, 516 rkr.)

WEITERE AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

- **Aufwandsentschädigungen für die Aufnahme von Flüchtlingen aus der Ukraine in der privaten Wohnung**
 - Beschluss auf Bund/Länder-Ebene:
Nicht einkommensteuerbare Leistung
 - Voraussetzung ist jedoch, dass die Pauschale nach einer von der zuständigen Behörde (z. B. Landkreis Saalfeld-Rudolstadt) vorgenommenen Kalkulation die durchschnittlichen Unterbringungskosten nicht übersteigt.
 - Beschluss gilt für 2022
 - Thüringer Finanzministerium, Pressemitteilung v. 7.4.2022

WEITERE AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

- **Unternehmereigenschaft von Aufsichtsratsmitgliedern**
 - BMF-Schr. v. 29.3.2022 – BStBl I 2022, 567
 - Ohne variable Vergütung: Kein Unternehmer
Mit variabler Vergütung: Unternehmereigenschaft liegt lt. FinVerw. vor
 - Feste und variable Bestandteile: Erreichung der 10 %-Grenze
 - In die 10 % - Grenze sind als variable Vergütungsbestandteile die Sitzungsgelder eines Geschäftsjahres der Gesellschaft – unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme des Aufsichtsratsmitglieds – mit einzubeziehen.
 - Siehe hierzu auch Grune, AktStR 2/2020, 223

WEITERE AKTUELLE ENTWICKLUNGEN

Grundsteuer: Feststellung des Grundsteuerwerts zum 1.1.2022

- Öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Erklärungen zur Feststellung des Grundsteuerwerts (BMF-Schr. v. 30.3.2022 – BStBl I 2022, 205)
- Betrifft Bundesländer, die das Bundesmodell umsetzen
- Keine Einzelaufforderung zur Erklärungsabgabe, sondern durch öffentliche Bekanntmachung.
- Berlin/Brandenburg/Bremen/Mecklenburg-Vorpommern/NRW/Rheinland-Pfalz/Saarland/Sachsen/Sachsen-Anhalt/Schleswig-Holstein/Thüringen
- Erklärungsfrist bis zum 31.10.2022 (elektronisch – ab 1.7.2022)
- Siehe www.grundsteuerreform.de (mit Hinweis auf unterschiedliche Landesregelungen)



GRUNE • KAMINSKI • KROHN • MESSNER • PERSCHON • SEIFERT

AKTUELLES STEUERRECHT

DAS STÄNDIGE WISSENS-UPDATE

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
- Zwischenupdate Mai 2022 -

www.aktuelles-steuerrecht.info 